

**K l e i n e A n f r a g e**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**A n t w o r t**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Dyskalkulie in Thüringen**

Die **Kleine Anfrage 3794** vom 21. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach einer Studie des Zentrums zur Therapie der Rechenschwäche in Jena leidet eine/r von vier Schülerinnen und Schülern unter Dyskalkulie. Die Schulen sind verpflichtet, den Grundsatz der Chancengleichheit unter dem Begriff des Nachteilsausgleichs zu gewährleisten. In Thüringen wird Dyskalkulie gleichrangig neben Legasthenie in der "Fachlichen Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen" vom 20. August 2008 erfasst. Dort heißt es, ein "formelles Feststellungsverfahren" sei nicht notwendig. Die Friedrich-Schiller-Universität Jena hat jedoch zur Diagnose von Dyskalkulie ein solches Verfahren entwickelt, den sogenannten "Jenaer Rechentest". Dieser erkundet das zahlenmathematische Bewusstsein unabhängig vom Intelligenzquotienten des Kindes und stellt somit ein valides formelles Feststellungsverfahren zur Diagnose von Dyskalkulie dar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Bei wie vielen Schülerinnen und Schülern wurde in Thüringen in den vergangenen fünf Jahren Dyskalkulie diagnostiziert (bitte aufgeteilt nach Jahr und Schulamtsbereich)?
2. Wie erfolgt in Thüringen die Feststellung von Dyskalkulie und welche Gründe sprechen dafür, kein formelles Feststellungsverfahren anzuwenden?
3. Wie ist das grundsätzliche Verfahren zur Zuweisung von besonderem Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern mit diagnostizierter Dyskalkulie ausgestaltet und wer entscheidet nach welchen Kriterien über die Genehmigung von (besonderen) Fördermaßnahmen?
4. Ist dieses Verfahren landesweit verbindlich und einheitlich geregelt und wie wird dies von Seiten des Landes sichergestellt? Wenn nein, welche Überlegungen zur Schaffung eines solchen Verfahrens gibt es?
5. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter Dyskalkulie haben in den letzten fünf Jahren besondere Fördermaßnahmen in Anspruch genommen (bitte aufgeteilt nach Schulamtsbereich)?
6. Welche unterschiedlichen Formen von besonderen Fördermaßnahmen sind für Kinder mit diagnostizierter Dyskalkulie vorgesehen?
7. Wie viele zusätzliche Lehrerinnen- und Lehrerwochenstunden erhalten die betroffenen Schülerinnen und Schüler und nach welchen Maßgaben werden diese erteilt? Inwiefern gibt es hierfür einen Schlüssel (bitte aufgeteilt nach Schulamtsbereichen)?

8. Welche Rolle spielt der Intelligenzquotient des Kindes bei den Diagnosen und der Zuweisung von Fördermaßnahmen? Gibt es beispielsweise eine Grenze des Intelligenzquotienten, oberhalb derer keine Dyskalkulie diagnostiziert bzw. keine besonderen Fördermaßnahmen erteilt werden und eine zusätzliche Förderung ausbleibt?
9. Welche Überlegungen gibt es, ein thüringenweit einheitliches Feststellungsverfahren zur Dyskalkulie, wie z. B. den "Jenaer Rechentest", an den Thüringer Schulen verbindlich einzuführen?
10. Beabsichtigt die Landesregierung eine Überarbeitung der "Fachlichen Empfehlung für Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen" vom 20. August 2008?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Eine statistische Erhebung hierzu liegt nicht vor.

Zu 2.:

In Thüringen gibt es kein formelles schulisches Feststellungsverfahren für Dyskalkulie.

Nach der Fachlichen Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten an den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) in Thüringen können sich besondere Lernschwierigkeiten in Problemen

- beim Sprechen, Lesen und Schreiben (Schriftspracherwerb),
- beim Rechnen und in mathematischen Lernprozessen sowie
- im Verhalten äußern.

Da es sich bei besonderen Lernschwierigkeiten nicht um sonderpädagogischen Förderbedarf handelt, ist ein formelles Feststellungsverfahren nicht erforderlich. Erforderlich ist jedoch die pädagogische Diagnose und, wenn zusätzliche Lehrerstunden beantragt werden, ein daraus folgender Förderplan.

Zu 3.:

Rechtsgrundlage für Fördermaßnahmen für Kinder mit Problemen im Rechnen und in mathematischen Prozessen bilden neben der Fachlichen Empfehlung zu Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten an den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) in Thüringen insbesondere die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO) und die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2013/2014.

Entscheidungen zu besonderen Fördermaßnahmen treffen die Schulen in eigener Verantwortung im Rahmen der für die pädagogische Förderung beantragten bzw. zugewiesenen Lehrerwochenstunden in enger Abstimmung mit den Sorgeberechtigten.

Zu 4.:

Ja, die in der Antwort zu Frage 3 benannten Rechtsgrundlagen gelten für alle Thüringer Schulen.

Zu 5.:

Eine statistische Erhebung hierzu liegt nicht vor.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 7.:

Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Lernschwierigkeiten regelt sich nach Punkt 4.2.1.2.1 der Verwaltungsvorschrift für das Schuljahr 2013/2014. Danach werden den Staatlichen Schulämtern je nach der Anzahl förderbedürftiger Schüler Wochenstunden

für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte sowie Wochenstunden zur Förderung von Schülern mit besonderen Lernschwierigkeiten in den allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) zugewiesen. Die Staatlichen Schulämter weisen diese Wochenstunden den Netzwerkförderzentren zu, die die Schulen ihres Netzwerkes in gemeinsamer Absprache unterstützen.

Zu 8.:

Laut Definition der Weltgesundheitsorganisation ist Dyskalkulie nach ICD-10-GM Norm eine Rechenstörung. Diese Störung besteht in einer umschriebenen Beeinträchtigung von Rechenfertigkeiten, die nicht allein durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unangemessene Beschulung erklärbar ist. Das Defizit betrifft vor allem die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten, wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division, weniger die höheren mathematischen Fertigkeiten, die für Algebra, Trigonometrie, Geometrie oder Differential- und Integralrechnung benötigt werden.

Zu 9.:

Gegenwärtig gibt es keine abgeschlossenen Überlegungen dazu.

Zu 10.:

Eine Überarbeitung der Fachlichen Empfehlungen ist derzeit nicht vorgesehen.

Matschie  
Minister